



Merkblatt Saläransätze für Forschungs- und Umsetzungspartner in der KTI-Projektförderung

Weiterführung der bisherigen Praxis bis Ende 2016

Im totalrevidierten Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1) ist eine Pflicht statt – wie im bisherigen Recht – eine Möglichkeit zur Gewährung von Overheadbeiträgen verankert worden. Zudem sind in der revidierten Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 (SR 420.11) die für den Schweizerischen Nationalfonds SNF geltenden und bewährten Grundätze der Bemessung von Overheadbeiträgen im Wesentlichen auch für die KTI festgehalten. Dabei wird namentlich die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Hochschultypen bei den KTI-Overheadbeiträgen sichergestellt.

Die Pflicht zur Entrichtung von Overheadbeiträgen und die Angleichung der KTI an das Berechnungssystem des SNF führen im Vergleich zur bisherigen Praxis zu einem Mehrbedarf an Finanzmitteln. Aus diesem Grund wird die bisherige Praxis im Rahmen einer Übergangsregelung bis Ende der Beitragsperiode (2016) weitergeführt (siehe Art. 63 V-FIFG vom 29. November 2013 in Verbindung mit Art. 10s Abs. 7 einschliesslich Anhang V-FIFG vom 10. Juni 1985).

- Saläre können ausschliesslich an beitragsberechtigte Forschungsstätten nach Art. 19 Abs. 1 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012 gewährt werden (Siehe KTI-Merkblatt beitragsberechtigte Forschungsstätten).
- Die Umsetzungspartner tragen in der Regel mindestens 50% der Gesamtkosten des Projekts (Eigenleistungen) bei und beteiligen sich im bewilligten Projekt mit einem Barbeitrag von 10% an den Kosten der Forschungsstätte (z.B. Übernahme von Salär-, Reise- und/oder Verbrauchsmaterial-Kosten). Ausnahmen sind gemäss Art. 30 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 sowie Art. 5 des Beitragsreglements der KTI möglich.
- Die finanziellen Beiträge der KTI werden grundsätzlich an die Saläre der Projektmitarbeitenden der beitragsberechtigten Forschungsstätten ausgerichtet (Bruttolohn, inklusive Anteil 13. Monatsgehalt und Sozialzulagen). Die Stundenansätze sind am Ende des Merkblatts aufgeführt.
- Die beitragsberechtigten Forschungsstätten dürfen nur die effektiven, nachweisbaren Saläre der am Projekt beteiligten Forschenden abrechnen, auch wenn diese Saläre tiefer als die in der Tabelle angegebenen Stundensätze liegen.
- Der KTI-Beitrag entspricht den effektiven Tarifen, jedoch nur bis zum jeweiligen Maximalbetrag pro Personalkategorie. Dieser Maximalbetrag pro Personalkategorie gilt auch für die vom Umsetzungspartner erbrachten Eigenleistungen.
- Fachhochschulen (inkl. Ausnahmeregelung für Forschungsstätten mit Vollkostenrechnung, die vor dem 1. Januar 2011 von der KTI Beiträge für Overhead erhalten haben; AS 2010 5461) können die durch das Projekt verursachten Gemeinkosten zusätzlich durch die Ansätze gemäss Tarif A geltend machen.
- Im Beitragsgesuch sind ausschliesslich die unten aufgeführten Mitarbeiterkategorien sowie die Anzahl der von der KTI anerkannten Arbeitsstunden zu verwenden.

Tarifsätze der KTI

Die Tarife A und B richten sich nach dem Anhang der V-FIFG vom 10. Juni 1985 (Art. 63 V-FIFG vom 29. November 2013 in Verbindung mit Art. 10s Abs. 7 einschliesslich Anhang V-FIFG vom 10. Juni 1985).

Tarif A

Der Tarif A findet Anwendung für Umsetzungspartner und Fachhochschulen mit Vollkostenrechnung. Er schliesst Sozialzulagen des Arbeitgebers und projektbedingte Gemeinkosten ein.

Tarif B

Der Tarif B findet Anwendung für universitäre Hochschulen und weitere beitragsberechtigte Forschungsstätten, die nicht unter den Tarif A fallen. Er schliesst Sozialzulagen des Arbeitgebers ein. Für den ETH-Bereich werden zusätzlich Sozialabgaben von 14% (Arbeitgeberanteil) anerkannt (Tarif B+).

Von der KTI anerkannte Personalkategorien und Stundenansätze

Die KTI-Ansätze basieren auf einer Arbeitszeit von:

- 1824 Arbeitsstunden pro Person und Jahr
- 152 Arbeitsstunden pro Person und Monat

Pro Projekt wird nur eine Projektleiterin oder ein Projektleiter und nur eine stellvertretende Projektleiterin oder ein stellvertretender Projektleiter mit dem entsprechenden Stundenansatz anerkannt. Für die Projektleitung kann lediglich der Aufwand für die effektiven Projektleitungsaufgaben (in der Regel 10 - max.20% der Arbeitszeit, d.h. max. 365 Std./Jahr) zum Ansatz als Projektleiter verrechnet werden. Die restliche Projektarbeitszeit ist zum Stundenansatz entsprechend der jeweiligen Qualifikation und maximal zum Stundensatz des erfahrenen Wissenschaftlers anzugeben. In diesen Fällen erscheint der gleiche Projektmitarbeitende zweimal im Finanzplan. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls für stellvertretende Projektleiter. Ausnahmen sind im Formular des Gesuchs unter 6.4 zu begründen.

Der Stundentarif und die Gesamtzahl Arbeitsstunden dürfen während des Projektes nicht geändert werden. Die im Rahmen des finanziellen Berichts abgerechnete Stundenzahl und die Art der Verwendung der bewilligten finanziellen Beiträge der KTI müssen den Angaben im Beitragsgesuch entsprechen. **Wechsel von im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden der Forschungsstätte müssen der KTI sofort mitgeteilt werden.**

Personalkategorien und Stundensätze der KTI

Kategorie	Tarif A	Tarif B	Tarif B+ (ETH-Bereich)
Projektleiter/in	CHF 148.-/h max.	CHF 105.-/h max.	CHF 119.70/h max.
Stellv. Projektleiter/in	CHF 127.-/h max.	CHF 87.-/h max.	CHF 99.20/h max.
Erfahrene Wissenschaftler/in	CHF 105.-/h max.	CHF 71.-/h max.	CHF 80.95/h max.
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in	CHF 84.-/h max.	CHF 60.-/h max.	CHF 68.40/h max.
Techniker/in, Programmierer/in	CHF 74.-/h max.	CHF 54.-/h max.	CHF 61.55/h max.